



Satzung des Vereins LiebevollICH e.V.

Präambel

Die Würde jedes Menschen ist unantastbar. Sie ist unabhängig von Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Alter, Religion, Weltanschauung, Sprache, Kultur, körperlichen oder geistigen Fähigkeiten sowie von den wirtschaftlichen oder sozialen Lebensverhältnissen eines Menschen.

LiebevollICH e.V. ist davon überzeugt, dass nachhaltiger gesellschaftlicher Wandel dort beginnt, wo Menschen ihre eigene Würde erkennen, wertschätzen und Verantwortung für sich selbst sowie für andere übernehmen.

Der Verein setzt sich für eine Gesellschaft ein, die von Respekt, Mitgefühl, Solidarität, Demokratie, Frieden, Toleranz und gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist. Bildung versteht der Verein als den wirksamsten Weg, diese Werte dauerhaft zu vermitteln und Menschen zu befähigen, ihr Leben selbstbestimmt, verantwortungsvoll und in Würde zu gestalten.

Gleichzeitig sieht der Verein die Unterstützung von Menschen in Armut, Hunger und existenziellen Notlagen als Ausdruck gelebter Menschenwürde. Jeder Mensch soll die Chance erhalten, ein Leben in Sicherheit, Gesundheit, Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe zu führen.

LiebevollICH e.V. verfolgt seine Ziele regional, national und international. Der Verein arbeitet parteipolitisch unabhängig, religiös neutral und weltanschaulich offen. Er kooperiert mit Bildungseinrichtungen, wissenschaftlichen Institutionen, Unternehmen, Kommunen, gemeinnützigen Organisationen sowie nationalen und internationalen Partnern.

Sein gesamtes Handeln orientiert sich an den Grundwerten der Menschenwürde, der Freiheit, der Verantwortung, der Transparenz, der Nachhaltigkeit und des Friedens.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **LiebevollICH e.V.**

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(3) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein ist berechtigt, innerhalb Deutschlands sowie im Ausland Geschäftsstellen, Regionalvertretungen, Projektbüros oder sonstige organisatorische Einrichtungen zu errichten, soweit diese der Verwirklichung der Satzungszwecke dienen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen. Darüber hinaus können Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vergütet werden.

§ 3 Leitbild

- (1) Der Verein stellt die Würde jedes Menschen in den Mittelpunkt seines Handelns.
- (2) Er fördert eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung, Eigenverantwortung, Solidarität und des friedlichen Zusammenlebens.
- (3) Der Verein setzt sich insbesondere ein für:
 - die Achtung der Menschenwürde,
 - Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,
 - Frieden und Gewaltfreiheit,
 - Respekt und Toleranz,
 - Mitgefühl und Solidarität,
 - Chancengerechtigkeit,
 - Gesundheitsförderung,
 - Resilienz und Persönlichkeitsentwicklung,
 - Nachhaltigkeit,
 - interkulturellen Dialog,
 - gesellschaftliche Teilhabe,
 - Verantwortung gegenüber kommenden Generationen.
- (4) Der Verein tritt jeder Form von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Extremismus, Menschenfeindlichkeit, Ausgrenzung und Gewalt entschieden entgegen.
- (5) Der Verein arbeitet parteipolitisch unabhängig, religiös neutral und weltanschaulich offen.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Bildung,
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - der Jugend- und Erwachsenenbildung,
 - der Hilfe für hilfsbedürftige Personen im Sinne der Abgabenordnung,
 - der internationalen Gesinnung,
 - der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur,
 - des Völkerverständigungsgedankens,
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt darüber hinaus mildtätige Zwecke durch die Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder besonderer persönlicher Lebenslagen auf Hilfe angewiesen sind.
Hierzu gehören insbesondere:
 - Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und Hunger,
 - Unterstützung bei der Sicherung der Grundversorgung,
 - Förderung des Zugangs zu Bildung und beruflicher Qualifizierung,
 - Unterstützung sozial benachteiligter Kinder, Jugendlicher und Familien,
 - Förderung der gesundheitlichen Versorgung,
 - Hilfe in Katastrophen- und Krisengebieten,
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen,
 - Hilfen zur gesellschaftlichen Teilhabe,
 - Projekte zur Schaffung nachhaltiger Zukunftsperspektiven.
- (3) Der Verein verfolgt das Ziel, Menschen weltweit zu befähigen,
 - ihre eigene Würde zu erkennen,
 - die Würde anderer Menschen zu achten,
 - Verantwortung für sich und andere zu übernehmen,
 - demokratische Werte zu leben,
 - Konflikte friedlich zu lösen,
 - Gesundheit und Resilienz zu stärken,
 - gesellschaftliches Engagement zu entwickeln,
 - Frieden aktiv mitzugestalten.
- (4) Der Verein verfolgt seine Zwecke regional, national und international.

§ 5 Verwirklichung des Satzungszwecks

(1) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch die Entwicklung, Durchführung, Förderung und Unterstützung von Bildungs-, Gesundheits-, Sozial-, Präventions- und Hilfsprojekten im In- und Ausland.

(2) Zur Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke entwickelt und organisiert der Verein insbesondere:

1. Bildungsprogramme zur Förderung der Menschenwürde, Persönlichkeitsentwicklung, Demokratiebildung, Friedensbildung, Gewaltprävention, Gesundheitsförderung und gesellschaftlichen Verantwortung.
2. Unterrichts- und Lernmaterialien für Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Bildungseinrichtungen sowie für die Erwachsenenbildung.
3. Vorträge, Seminare, Workshops, Kongresse, Fachtagungen, Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen.
4. Digitale Bildungsangebote, E-Learning-Plattformen, Podcasts, Filme, Webinare, Online-Akademien und weitere digitale Informationsangebote.
5. Veröffentlichungen, insbesondere Bücher, Broschüren, Studien, wissenschaftliche Publikationen, Lehrmaterialien sowie audiovisuelle Medien.
6. Projekte zur Förderung der psychischen und körperlichen Gesundheit, der Resilienz sowie der Prävention von Gewalt, Ausgrenzung und Diskriminierung.
7. Programme zur Förderung von Demokratieverständnis, sozialem Zusammenhalt, Toleranz, interkultureller Kompetenz und friedlicher Konfliktlösung.
8. Bildungsangebote zur Förderung der Eigenverantwortung, Gesundheitskompetenz sowie nachhaltiger Lebensführung.
9. Ausbildung, Begleitung, Zertifizierung und Vernetzung von Würdebotschafterinnen und Würdebotschaftern.
10. Wissenschaftliche Untersuchungen, Evaluationen und Forschungsprojekte zur Wirksamkeit der Vereinsarbeit.

(3) Der Verein verwirklicht seine mildtätigen Zwecke insbesondere durch:

1. die Unterstützung von Menschen in Armut und existenziellen Notlagen,
2. Maßnahmen zur Bekämpfung von Hunger und Unterversorgung,
3. die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher, Familien sowie älterer und besonders schutzbedürftiger Menschen,
4. die Förderung des Zugangs zu Bildung, Aus- und Weiterbildung sowie beruflicher Qualifizierung,
5. die Unterstützung von Menschen mit eingeschränkten wirtschaftlichen Möglichkeiten,
6. die Durchführung oder Förderung humanitärer Hilfsprojekte im In- und Ausland,
7. die Bereitstellung von Sach-, Geld-, Bildungs- und Unterstützungsleistungen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften,
8. Projekte zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen benachteiligter Menschen,
9. Maßnahmen zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe sowie eines Lebens in Würde und mit Zukunftsperspektiven,
10. Projekte zur Gesundheitsförderung, Prävention sowie – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – zur Verbesserung der medizinischen Grundversorgung,
11. Hilfsmaßnahmen nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten oder sonstigen humanitären Krisen.

(4) Zur Erfüllung seiner Satzungszwecke kann der Verein insbesondere:

1. nationale und internationale Bildungs-, Gesundheits-, Sozial- und Hilfsprojekte planen, durchführen, fördern oder unterstützen,
2. mit steuerbegünstigten Körperschaften, öffentlichen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, wissenschaftlichen Institutionen, Stiftungen, Unternehmen sowie nationalen und internationalen Organisationen zusammenarbeiten,

3. Spenden, Fördermittel, öffentliche Zuschüsse, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige rechtlich zulässige Zuwendungen einwerben, entgegennehmen und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden,
 4. zweckgebundene Hilfs-, Bildungs- oder Förderfonds einrichten und verwalten, soweit deren Mittel ausschließlich den gemeinnützigen und mildtätigen Satzungszwecken dienen,
 5. Mittel im Sinne der Abgabenordnung beschaffen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weiterleiten,
 6. Geschäftsstellen, Projektbüros, Regionalgruppen, Bildungszentren, Akademien oder vergleichbare Einrichtungen im In- und Ausland errichten oder betreiben, soweit dies der Verwirklichung der Satzungszwecke dient.
- (5) Sämtliche Maßnahmen des Vereins erfolgen ausschließlich im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke dieser Satzung sowie unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und verantwortungsvollen Mittelverwendung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Werte des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Jugendmitglieder
 - e) institutionelle Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (5) Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Einzelheiten regelt eine Jugendordnung.
- (6) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung wegen besonderer Verdienste ernannt.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem oder elektronischem Antrag.
- (8) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (2) Sie achten die Würde jedes Menschen und tragen zu einem respektvollen, diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang innerhalb des Vereins bei.
- (3) Mitglieder haben insbesondere das Recht,
 - an Veranstaltungen teilzunehmen,
 - Anträge einzubringen,
 - Arbeitsgruppen mitzugestalten,
 - Informationen über die Vereinsarbeit zu erhalten,
 - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder verfügen jeweils über eine Stimme.
- (5) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (6) Mitglieder können sich in Projektgruppen, Regionalgruppen, internationalen Projekten oder als Würdebotschafterinnen und Würdebotschafter engagieren.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- erheblich gegen die Satzung verstößt,
 - die Interessen oder das Ansehen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt,
 - trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag länger als zwölf Monate nicht entrichtet,
 - sich vereinsschädigend verhält.
- (4) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen, stunden oder von ihrer Erhebung absehen, insbesondere aus sozialen Gründen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Spenden, Fördermittel, öffentliche Zuschüsse, Stiftungsmittel, Sponsoring sowie sonstige rechtlich zulässige Zuwendungen entgegenzunehmen.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.
- (2) Zur fachlichen Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand insbesondere folgende Einrichtungen und Gremien bilden oder berufen:
- wissenschaftlicher Beirat,
 - Ethik- und Wertebeirat,
 - Fachbeiräte,
 - Regionalgruppen,
 - Projektgruppen,
 - Arbeitskreise,
 - Selbsthilfegruppen,
 - Würdebotschafter-Netzwerke,
 - die LiebevollICH/ WürdevollMensch-Akademie,
 - sonstige Arbeits- und Fachgruppen.
- (3) Diese Einrichtungen besitzen ausschließlich beratende oder organisatorische Aufgaben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Das Nähere regelt der Vorstand durch Ordnungen oder Richtlinien.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) der Vorstand dies beschließt oder
- c) mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.
- (4) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als
- Präsenzversammlung,
 - virtuelle Versammlung,
 - Hybridversammlung oder
 - im Rahmen eines gesetzlich zulässigen elektronischen Abstimmungsverfahrens durchgeführt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Beitragsordnung,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgabenbereiche wählen.
Diese gehören dem erweiterten Vorstand an, sind jedoch keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolge bestellen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (7) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- strategische Entwicklung des Vereins,
 - Umsetzung der Satzungszwecke,
 - Finanz- und Vermögensverwaltung,
 - Personalverantwortung,
 - Abschluss von Kooperationsvereinbarungen,
 - Berufung von Beiräten,
 - Einrichtung von Regionalgruppen und Projektgruppen,
 - Einrichtung der LiebevollICH/ WürdevollMensch-Akademie,
 - Berufung von Würdebotschafterinnen und Würdebotschaftern,
 - Erlass von Geschäfts-, Finanz-, Datenschutz- und Beitragsordnungen,
 - Einsetzung besonderer Vertreter nach § 30 BGB, soweit erforderlich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Vorstandssitzungen können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Der Verein kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

Würdekompass e.V.
Alte Steige 48
73479 Ellwangen

Vereinsregister: VR 4840
Registergericht: Amtsgericht Krefeld

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.